
Turnverein Ennetmoos (TVE)

Statuten

vom 14. Mai 2005

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Der Turnverein Ennetmoos (TVE) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz in Ennetmoos.

Art. 2 Zweck

Der TVE pflegt Turn- und Sportaktivitäten aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten. Ein besonderes Gewicht soll dem Jugendsport beigemessen werden. Er koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen und Angebote und fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Art. 3 Richtung

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der TV Ennetmoos gehört dem Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden an. Er ist damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes STV.

II. RIEGEN UND ANGEBOTE

Art. 5 Grundsatz

Der TVE setzt sich aus Riegen und Angeboten zusammen.

Art. 6 Riegen

¹ Der Turnverein Ennetmoos umfasst folgende Riegen:

- Frauenriege
- Männerriege
- Jugendriege
- Volleyballriege
- Kinderturnen (KiTu)

² Jugendriegenmitglieder der letzten Schuljahre können in den anderen Riegen mitmachen.

Art. 7 Angebote

¹ Der Turnverein Ennetmoos umfasst folgende Angebote:

- MuKi Turnen
- Fitgymnastik
- Nordic- Walking
- Walking

² Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Angeboten müssen nicht zwangsläufig Mitglieder der Turnvereins sein.

Art. 8 Gründung von Riegen und Angeboten

¹ Die Bildung weiterer Riegen oder Angebote kann jederzeit vorgenommen werden, sofern Gewähr für einen geordneten und regelmässigen Sportbetrieb besteht.

² Die Bildung oder Auflösung einer Riege bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Mitglieder der Jugendriegen
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 10 Aktivmitglieder

Aktivmitglied einer Riege kann werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Art. 11 Mitglieder der Jugendriege

Knaben und Mädchen können mit dem Einverständnis des Inhabers der elterlichen Sorge als Mitglieder einer Jugendriege aufgenommen werden.

Art. 12 Ehrenmitglieder

Mitglieder, Turnfreunde oder Korporationen, die sich um den TVE im Besonderen oder um das Turnwesen allgemein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des TVE ernannt werden. Diesbezügliche Vorschläge sind dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung in offener Abstimmung. Das Mitglied erhält eine Auszeichnung.

Art. 13 Passivmitglieder

Personen, die sich um das Wohl und Gedeihen des Vereins interessieren, können als Passivmitglied dem Verein beitreten.

Art. 14 Aufnahme

Die Aufnahme eines stimmberechtigten Mitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 15 Übertritt

Der Übertritt von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft oder umgekehrt kann auf Ende eines Vereinsjahres auf schriftliche Meldung hin erfolgen und wird durch die Generalversammlung bestätigt.

Art. 16 Austritt

¹Die Austrittserklärung muss bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden. Sie ist rechtskräftig, wenn das Mitglied allen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

²Der Mitgliederbeitrag wird nicht rückerstattet.

Art. 17 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des TVE oder der Verbände vorsätzlich oder in grober Weise verletzen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Es ist dazu eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 18 Ansprüche bei Austritt

Jeder persönliche Anspruch der austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 19 Beachtung der Statuten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen. Neu aufgenommene Aktivmitglieder erhalten ein Exemplar der Statuten.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 20 Teilnahme an Vereinsnälässen

Aktivmitglieder und Mitglieder der Jugendriegeen beteiligen sich tatkräftig an den Vereinsnälässen.

Art. 21 Beitragspflicht

Aktiv- und Passivmitglieder sowie Mitglieder der Jugendriegeen bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird (siehe Anhang 1). Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen; sie sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit der Teilnahme an der Vereinstätigkeit.

Art. 22 Befreiung von der Beitragspflicht

- ¹ Von der Beitragspflicht sind ganz oder teilweise befreit:
- Ehrenmitglieder (ganz)
 - Mitglieder des Vorstands
 - Neumitglieder (siehe Anhang 1)

2Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Beitragspflicht unterbrechen. Entsprechende Gesuche sind dem Präsidenten zu stellen.

Art. 23 Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Mitglieder ab erfülltem 18. Altersjahr sind stimmberechtigt. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und sie besitzen aktives und passives Wahlrecht zu allen Funktionen.

V. ORGANE DES VEREINS

Art. 24 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Turnstand
- Technische Kommission Riegen (TK Riegen)
- Technische Kommission Angebote (TK Angebote)
- Revisoren

Versammlungen

Art. 25 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Diese findet innert 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt und hat insbesondere folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Mutationen
3. Genehmigung der schriftlich abgefassten Jahresberichte des Präsidenten, des TK- Chefs Riegen und des TK- Chefs Angebote.
4. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
5. Wahlen
 - 5.1. der Präsidentin/des Präsidenten
 - 5.2. des TK- Chefs Riegen Vorsteher/in
 - 5.3. des TK- Chefs Angebote Vorsteher/in
 - 5.4. der übrigen Vorstandsmitglieder

- 5.5. der Revisoren
6. Genehmigung des Jahresprogramms
7. Genehmigung des Budgets
8. Ehrungen und Auszeichnungen
9. Wahl von Spezialkommissionen
10. Verschiedenes

Art. 26 Anträge

Anträge an die GV sind 5 Wochen vor dem Versammlungsdatum dem Vorstand schriftlich einzureichen und müssen traktandiert werden.

Art. 27 Protokoll

Die Verhandlungen in den Versammlungen und Vorstandssitzungen werden protokolliert.

Art. 28 Einladung

Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen schriftlich und persönlich. Für die GV wird mindestens eine Frist von 21 Tagen eingehalten.

Art. 29 Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann durch den Vorstand, oder durch 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

Art. 30 Beschlussfähigkeit

Die GV ist beschlussfähig mit den anwesenden Stimmberechtigten nach erfolgter statutengemässer Einladung.

Art. 31 Wahl- und Abstimmungsmodus

Vereinsbeschlüsse haben Gültigkeit, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit geheime Stimmabgabe verlangt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Wahl eines Kandidaten. Bei Abstimmungen steht bei Stimmgleichheit dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Vorstand

Art. 32 Vorstand

¹ Die Leitung des TVE ist einem aus 6 bis 8 Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen. Bei Abstimmungen steht bei Stimmgleichheit dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu.

² Er setzt sich zusammen aus:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- TK-Chef/in Riegen
- TK Chef/in Angebote
- Sekretär/in
- Kassier/in
- Riegenvertreter und Beisitzer nach Bedarf

Art. 33 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

² Ersatzwahlen erfolgen gestaffelt.

Art. 34 Ersatzwahlen

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtsdauer. Sofern erforderlich hat der Vorstand das Recht, bis zur nächsten GV einen Ersatz zu bestimmen.

Art. 35 Obliegenheiten des Vorstandes, Pflichtenhefte

¹ Der Vorstand hat im Besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

1. Vertreten des TVE gegen aussen
2. Vereinsführung im Rahmen der Statuten und Reglemente und Pflichtenhefte
3. Vorbereitung der Geschäfte für die GV
4. Ausführung der Beschlüsse der GV
5. Führung der Vereinskasse
6. Förderung der Zusammenarbeit unter den Riegen

7. Erlassen und Abändern der Pflichtenhefte aller Vorstandsmitglieder, der TK-Chefs Riegen und Angebote und der Riegen- und Angebotsleiter
8. Überprüfen und Anpassen der Organisation

²Die detaillierten Aufgaben sind in einem Pflichtenheft (siehe Anhang 3) festgehalten.

Art. 36 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 37 Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen von 4 Vorstandsmitgliedern.

Art. 38 Finanzkompetenz des Vorstandes

Zur Begleichung ausserordentlicher Ausgaben kann der Vorstand pro Jahr bis zu einer Summe von Fr. 2'000.- in eigener Kompetenz verfügen.

Art. 39 Turnstand

¹Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

²Der Turnstand setzt sich aus Turnenden zusammen und findet vor oder nach einer Turnstunde statt. Die Einladung erfolgt schriftlich.

Technische Kommission TK

Art. 40 Zusammensetzung

¹Die TK Riegen setzt sich wie folgt zusammen:

- a) TK Chef/in Riegen
- c) Riegenhauptleiter/in
- e) übrige Leiter/Leiterinnen nach Bedarf

- ² Die TK Angebote setzt sich wie folgt zusammen:
- a) TK Chef/in Angebote
 - b) Angebotshauptleiter
 - c) Übrige Leiter/Leiterinnen nach Bedarf

Art. 41 Aufgaben der TK

¹ Die TK- Chefs berufen die Kommissionssitzungen selbstständig oder auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes ein.

² Die TK plant die organisatorischen / technischen Belange des Turnbetriebs und der Wettkämpfe.

³ Die TK- Chefs haben dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

Art. 42 Arbeitsgruppen

¹ Arbeitsgruppen können eingesetzt werden, wenn die Tätigkeit des Vereins dies erfordert.

² Die Arbeitsgruppen informieren den Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeiten.

³ Bei grösseren Anlässen wird ein schriftlicher Schlussbericht erstellt. Abrechnung der finanziellen Belange gemäss Budget.

Art. 43 Kontrollstelle

¹ Der Verein wählt an der Generalversammlung zwei Revisoren/Revisorinnen, deren Amtsdauer 2 Jahre beträgt. Die Revisoren/Revisorinnen sind wieder wählbar, Ersatzwahlen erfolgen gestaffelt.

² Die Revisoren/Revisorinnen prüfen als beratendes Organ die Jahresrechnungen, die Buchführung, die Abrechnungen der verschiedenen Vereinsanlässe sowie das Vereinsvermögen. Die Revisoren/ Revisorinnen haben das Recht, jederzeit in die Bücher und Tätigkeit des Kassiers/der Kassierin Einsicht zu nehmen. Über ihren Befund erstatten die Revisoren/Revisorinnen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen einen entsprechenden Antrag.

VI. FINANZEN UND VERWALTUNG DES VEREINS

Art. 44 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1.10. bis zum 30.09. des Kalenderjahres.

Art. 45 Vereinskasse Einnahmen

Die Einnahmen der Vereinskasse bestehen aus:

- a) den obligatorischen Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen aus den Angeboten
- c) Beiträgen der Sportförderung (z.B. J+S)
- d) freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- e) Überschüssen aus Vereinsanlässen
- f) Kapitalzinsen

Art. 46 Vereinskasse Ausgaben

Die Ausgaben der Vereinskasse sind bestimmt für:

- a) Finanzierung des Sportbetriebs
- b) Beiträge an Verbände
- c) Allgemeine Verwaltungs- und Betriebskosten
- d) Deckung allfälliger Verluste bei Vereinsanlässen

Art. 47 Entschädigungen

Entschädigungen sowie die Ausrichtung von Startgeldern sind im Anhang 2 geregelt.

Art. 48 Verantwortung

Über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen des Vereins hat der Vorstand der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen.

Art. 49 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem gesamten Vermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind strafbare Handlungen.

Art. 50 Verpflichtungen/Verbindlichkeiten

¹Wichtige Dokumente (z.B. Verträge) müssen von der Präsidentin/dem Präsidenten und Vizepräsidentin/Vizepräsidenten unter sich oder gemeinsam mit dem Sekretär/der Sekretärin oder Kassier/Kassierin zu zweien unterzeichnet werden.

²Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier/die Kassierin Einzelunterschrift. Der Präsident/die Präsidentin hat periodisch Einsicht in die Kassenbelege.

Art. 51 Vereinsanlässe

¹Vor jedem offiziellen, organisierten Anlass wird vom Vorstand ein Schlüssel ausgearbeitet, der die Aufteilung von Gewinn und allfälligem Verlust regelt.

Art. 52 Sponsoring

Sponsoring liegt in der Verantwortung des Vorstandes. Mögliche Sponsoringpartner dürfen nur nach Rücksprache mit dem Vorstand angegangen werden.

Art. 53 Spezialfonds

Spezialfonds dürfen nur gemäss der festgelegten Zweckbestimmung verwendet werden. Fällt die Zweckbestimmung dahin, so entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung der Gelder.

Art. 54 Vereinsvermögen

¹Das Vereinsvermögen ist bei einem dem Bankengesetz unterstellten Institut oder bei der Post anzulegen.

²Über Wertschriftenanlagen entscheidet der Vorstand.

Art. 55 Versicherung

¹Die Versicherung für Unfälle und persönliche Haftung ist Sache der Mitglieder.

²Die Sportversicherungskasse STV kommt subsidiär zum Tragen.

Art. 56 Archiv

Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht werden vereinsgeschichtlich wichtige Dokumente im Archiv gelagert. Der Vorstand entscheidet über die Archivierung.

Art. 57 Statutenrevision

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten wird in die Wege geleitet, wenn der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder das Begehren stellt. Sie wird von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

Art. 58 Anhänge

Die Änderung der Anhänge ist ohne gleichzeitige Statutenrevision möglich. Für die Änderung von Anhängen gilt das einfache Mehr.

Art. 59 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des TVE kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

² Das Vereinsvermögen wird während 5 Jahren auf ein Sperrkonto übertragen, das von der Gemeinde Ennetmoos treuhänderisch verwaltet wird. Es kann während dieser Zeit ausschliesslich als Kapital für einen neugegründeten Verein mit gleicher Zielsetzung bezogen werden. Nach dieser Frist wird das Guthaben direkt an eine von der Generalversammlung bezeichnete gemeinnützige Institution überwiesen.

Art. 60 Inkraftsetzung

¹ Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gesamtversammlung des TV Ennetmoos vom 14. Mai 2005 in Kraft.

Anhang 1

Beiträge (Stand 2018)

1. Mitgliederbeiträge

Männerriege, Frauenriege	Fr.	100.--
Volleyballriege	Fr.	100.--
Jugendriegen	Fr.	50.--
KiTu	Fr.	35.--
MUKI (ca. 24 Lektionen)	Fr.	3.50 pro Lektion
	Fr.	2.50 Versicherung
Passive	Fr.	40.--

2. Staffelung der Jahresbeiträge für Neueintretende

im 1. Quartal	75 % des Jahresbeitrags
im 2. Quartal	50 % des Jahresbeitrags
im 3. Quartal	25 % des Jahresbeitrags
im 4. Quartal wird für das laufende Rechnungsjahr bis (30.09.) kein Beitrag mehr erhoben	

3. Chargen mit reduzierten Beiträgen

Leiterinnen und Leiter von MuKi, KiTu und Jugi, die sonst in keiner Riege turnen bezahlen die ersten 2 Jahre einen reduzierten Beitrag von	Fr.	60.00
--	-----	-------

4. Beitragsfreie Chargen

Vorstandsmitglieder
Ehrenmitglieder

Anhang 2

Besoldungen und Entschädigungen (Stand 2006)

1. Leiterentschädigungen

Hauptleiter alle Riegen* Fr. 20.--
(pro geleitetes Training)

Hilfsleiter Fr. 10.--

*(wenn mehrere Leiter die Lektion vorbereiten, gilt die Entschädigung für Hilfsleiter)

2. Startgelder

Im Rahmen des Jahresbudgets übernimmt der Verein Startgelder von Mitgliedern ganz oder teilweise.

Bedingungen für die Bezahlung von Startgeldern aus der Vereinskasse:

- Einzelturner und Riegen müssen unter dem Namen „TV Ennetmoos“ oder
- unter dem Riegennamen starten.

Angemeldete Turner oder Riegen, die unentschuldigt fernbleiben, bezahlen Startgelder und allfällige Bussen selber.

3. Leiterkurse

Anmeldegebühren von J+S Kursen sowie von Leiterkursen des STV werden in der Regel gemäss Jahresbudget von den Riegen selber bezahlt.

Die Übernahme der vollen Kurskosten ist an eine anschliessende mindestens zweijährige praktische Leitertätigkeit gebunden.

Anhang 3

Pflichtenhefte der Vorstandsmitglieder (Stand 2005)

Funktion: Präsident

Kurzbeschrieb Funktion:	Leitung des Vorstandes, Motivator
Vorgesetzter:	Generalversammlung
Vertretung durch:	Vizepräsident
Stellvertretung von:	Vizepräsident

Aufgaben- und Verantwortungsbereich:

- Gesamtverantwortung der Vereinsaktivitäten
- Einberufen und leiten von Vorstandssitzungen etwa alle 3 Monate
- Mittel- und langfristige Planung der Vereinsaktivitäten in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vertretung des Vereins dem Verband gegenüber und Besuch der Konferenzen und Delegiertenversammlungen
- Erledigen der Geschäfte und Korrespondenzen in Zusammenarbeit mit Aktuar und Kassier
- Organisieren oder delegieren, koordinieren und überwachen der Vorbereitungen vereinseigener Veranstaltungen
- Erstellen des Jahresberichtes zu Handen der GV
- Termingerechte Meldungen für den ETAT überwachen
- Organisiert und leitet die Generalversammlung
- Pfllegt den Kontakt mit allen Mitgliedern
- Pflege eines guten Verhältnisses mit Behörden und anderen Vereinen
- Ziel ist die Zusammenarbeit eines kompetenten, leistungsstarken T E A M's

Organisatorisches:

- Es gelten die Statuten, sowie das Leitbild des TV Ennetmoos
- Dieses Pflichtenheft ist Bestandteil der Statuten
- Teilnahme an Vorstandssitzungen und Koordinationsitzungen ist selbstverständlich

Kompetenzen:

- Einkauf von notwendigem Kleinmaterial (Büromaterial, Briefmarken) bis zum Betrag von Fr. 100.—im Jahr! Weitergehende Wünsche in Absprache mit dem Vorstand.

Diverses:

- Informationen, die für die betreffenden Personen zur korrekten Erledigung ihrer Aufgaben von Wichtigkeit sind, weitergeben.
- Besondere Vorkommnisse sind umgehend dem Vorstand zu melden

Funktion: Vizepräsident

Stellvertretung: Präsident

Aufgaben- und Verantwortungsbereich:

- Vertretung des Präsidenten bei Abwesenheit
- Besuch der Vorstandssitzungen
- Beratung und Unterstützung des Präsidenten
- Führen des Personalblattes
- Ehrungen von abtretenden Vorstandsmitgliedern und Leiterkursbesuchern an der GV, Blumen besorgen, Präsente für fleissige Turner
- Kondolenzen, organisieren einer Delegation
- Besucht mit dem Präsidenten die Sitzungen des Kantonaltturnverbandes
- Besucht Ausbildungskurse die vom STV angeboten werden
- Verantwortlich für Mitgliedereinsatz und Einsatzplanung beim Musikkonzert (Service und Bar)
- St. Jakober Kilbi verantwortlich fürs Kuchenbuffet (versch. Torten, Kleingeld mit Kasse, Kartonteller, Löffeli, Gabeln, Servietten, Einsatzplan)
- Fotoalben führen
- Verantwortlich für Mitgliedereinsatz und Einsatzplanung bei der Äplerkilbi
- Datenerfassung aller Mitglieder für den Schweizerischen Turnverband

Funktion: 1. Technische Leiterin / Technischer Leiter

Stellvertretung: 2. Techn. Leiter

Verantwortlich für die Riegen

Aufgaben- und Verantwortungsbereich:

- Jahresprogramm erstellen
- Budget erstellen
- 2-3 TK Sitzungen einberufen und leiten
- Interessen der Riegen und Angebote im Vorstand vertreten
- Bindeglied vom Vorstand zu Riegenhauptleiter
- Besuch der Vorstandssitzungen
- Hallenreservierungen
- Daten von Kursen an Riegenleiter melden
- Kurse anmelden
- Turnfeste anmelden
- Materialverwaltung
- Weiterbildungskurse besuchen
- Leiterausstellung auf allen Stufen fördern
- Verantwortlich für einen reibungslosen Ablauf der Turnstunden
- Integration der Jugend in die Aktivriege unterstützen und fördern
- Vorschläge über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten an den VS einreichen

Funktion: 2. Technische Leiterin/ Techn. Leiter

Stellvertretung: 1. Techn. Leiter

Verantwortlich für die Angebote

Aufgaben- und Verantwortungsbereich:

- Besuch der Vorstandssitzungen
- 2-3 TK Sitzungen mit der 1. Techn. Leiterin einberufen und führen
- Weiterbildungskurse besuchen
- Unterstützt in allen Belangen die 1. Techn. Leiterin und vertritt sie
- Leitereinsätze der einzelnen Riegen auflisten, kontrollieren und dem Finanzchef weiterleiten
- Interesse der Riegen und Angebote im VS vertreten
- Integration der Jugend in die Aktivriegen unterstützen
- Familien Picknick: Spielverantwortliche und Preise besorgen
- Kilbi St. Jakob: verantwortlich für Kinderolympiade
- Jahresbericht verfassen
- Präsenzliste führen
- An der GV Ehrungen für den häufigsten Turnbesuch

Funktion: Kassier

Stellvertretung: Aktuar

Aufgaben- und Verantwortungsbereich:

- Besuch der Vorstandssitzungen
- Führen des Kassenbuches
- Verwalten des Vermögens
- Bezahlung der laufenden Rechnungen (inkl. Versicherung usw.)
- Kontrolle der bezahlten Mitgliederbeiträge
- Erstellen des Budgets für Gesamtverein (in Zusammenarbeit mit den einzelnen Riegen)
- Erstellen des Jahresberichtes zu Handen GV
- Erstellen der Jahresrechnung zu Handen GV
- Sponsoring (in Zusammenarbeit mit Vorstand)
- Verdankung Gönner/Sponsoren
- Mahnwesen
- Abrechnung Sport Toto (Sportamt)

Funktion: Aktuar

Stellvertretung: Kassier

Aufgaben- und Verantwortungsbereich:

- Besuch der Vorstandssitzungen
- Führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen
- Schreibt und verschickt die Einladungen zur Generalversammlung inkl. Einzahlungsscheine für die Jahresbeiträge
- Führt die Mitglieder- und Gönnerliste des Vereins
- Stellt die Adressliste bei Bedarf den Riegenleitern zur Verfügung
- Organisiert das Helferessen